

Leistungsvertrag

| | |
|------------------|---|
| Vertragsparteien | Gemeinde Münsingen Neue Bahnhofstrasse 4 3110 Münsingen |
| | Vertreten durch den Gemeinderat Nachfolgend Sitzgemeinde genannt |
| | Gemeinden Gerzensee, Jaberg, Kiesen, Kirchdorf, Oppligen, Rubigen und Wichtrach |
| | Vertreten durch die jeweiligen Gemeinderäte Nachfolgend Anschlussgemeinden genannt |
| Betreff | Leistungsvertrag Regionaler Sozialdienst Aaretal - Übertragung der Gemeindefaufgaben gemäss Gesetz und Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern (Sozialhilfegesetz SHG und Sozialhilfeverordnung SHV) |

1. Allgemeines

- 1.1 Die Sitzgemeinde schliesst mit den Anschlussgemeinden einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Artikel 5 des bernischen Gemeindegesetzes ab.
- 1.2 Die Sitzgemeinde erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen unter dem Namen „Regionaler Sozialdienst Aaretal“ (RSD Aaretal).
- 1.3 Der RSD Aaretal steht unter der Leitung und Aufsicht der verantwortlichen Organe der Sitzgemeinde. Die Ausgestaltung der operativen Betriebsführung richtet sich nach den relevanten Erlassen und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen der Sitzgemeinde. Vorbehalten bleiben die strategischen Aufgaben der Sozialbehörde gemäss Ziffer 3 des Vertrages und die gesetzliche Aufsicht des Kantons.
- 1.4 Der Kreis der Anschlussgemeinden kann grundsätzlich erweitert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass sich für die bestehenden Vertragspartner keine Mehrkosten ergeben. Über die Aufnahme weiterer Gemeinden beschliesst das zuständige Organ der Sitzgemeinde. Die Sozialkommission wird vor der Aufnahme weiterer Gemeinden angehört. Der kalkulatorische Wert der Infrastruktur wird grundsätzlich zwischen neu eintretenden und bisherigen Anschlussgemeinden gemäss ihrer Einwohnerzahl ausgeglichen. Der finanzielle Ausgleich erfolgt über die Betriebsrechnung.
- 1.5 Die Sitzgemeinde entscheidet innerhalb von sechs Monaten über beantragte Vertragsanpassungen.
- 1.6 Die Kündigung einer Anschlussgemeinde kann nur auf ein Jahresende erfolgen. Sie ist der Sitzgemeinde schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zuzustellen. Der Austritt begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.
- 1.7 Der Vertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Aus wichtigen Gründen kann die Sitzgemeinde den Vertrag auf ein Jahresende kündigen. Dies mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Als wichtige Gründe gelten veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen, eine komplette Vertragsrevision oder schwerwiegende Differenzen unter den Parteien bei der Umsetzung des Vertrags.
- 1.8 Eine Vertragsauflösung als Folge von schwerwiegenden Differenzen ist nur nach Schlichtungs-bemühungen möglich, die durch eine gemeinsam zu bestimmende Stelle oder Person geleitet werden sollen.
- 1.9 Bei einer Vertragsauflösung als Folge von veränderten Vorgaben und Rahmenbedingungen, kann bei Einigkeit aller Parteien auf die Kündigungsfrist von 12 Monaten verzichtet werden.

2. Aufgabenübertragung

- 2.1 Die Anschlussgemeinden übertragen der Sitzgemeinde die Erfüllung der gesetzlich übertragenen Gemeindeaufgaben in den Bereichen individuelle Sozialhilfe, Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen, freiwilliger Kinderschutz gemäss KFSG sowie Kindes- und Erwachsenenschutz im Auftrag der KESB (Abklärungen, PRIMA Fachstelle, Mandatsführung und weitere Aufgaben gemäss KESG) und sämtliche Aufgaben gemäss Art. 38 SLV.
- 2.2 Im Bereich der institutionellen Sozialhilfe können der Sitzgemeinde, nach deren Zustimmung, spezifische Aufgaben zugunsten aller Anschlussgemeinden übertragen werden. Das Verfahren richtet sich nach Ziffer 3.4 des Vertrages.

- 2.3 Die Sitzgemeinde stellt ein vielfältiges Beratungs- und Dienstleistungsangebot, gemäss Art. 19 SHG für alle Einwohnerinnen und Einwohner, Behörden und weitere Einrichtungen der Anschlussgemeinden, zur Verfügung.
- 2.4 Die Sitzgemeinde ist berechtigt im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben sämtliche gesetzlich vorgesehenen Handlungen, die der Aufgabenerfüllung dienen, vorzunehmen. Sie kann in Vertretung der Anschlussgemeinden Verfügungen erlassen, im Bedarfsfall Verzeigungen vornehmen und Prozesse führen.

3. Regionale Sozialbehörde Aaretal

- 3.1 Vertretungen der Sitzgemeinde und aller Anschlussgemeinden bilden die Sozialbehörde gemäss Art. 16 SHG für alle involvierten Gemeinden.
- 3.2 Die Sozialbehörde setzt sich aus den zuständigen Ressortleitenden Soziales der im RSD Aaretal vertretenen Gemeinden zusammen. Die Sitzgemeinde ist zusätzlich mit einer weiteren Person vertreten.
- 3.3 Die Sozialbehörde befasst sich ausschliesslich mit der strategischen Ausrichtung des Dienstes und mit der Überwachung des ordnungs- und gesetzmässigen Vollzugs der übertragenen Arbeiten und Aufgaben.
- 3.4 Die nachfolgend umschriebenen Aufgaben der Sozialbehörde richten sich nach Art. 17 des SHG:
- Sie beaufsichtigt den Sozialdienst, indem sie im Besonderen
 - die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen prüft,
 - regelmässig Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben, hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft; sie kann zu diesem Zweck verlangen, dass ihr der Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers aushändigt,
 - Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift, soweit sie dafür zuständig ist,
 - vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selbst zuständig ist.
 - Die Sozialbehörde unterstützt den Sozialdienst in seiner Aufgabenerfüllung, indem sie
 - grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet,
 - konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Sozialdienst oder dessen Zuständigkeitsbereich nimmt.
 - Die Sozialbehörde nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in den Gemeinden erhebt und der Kantonalen Behörde über ihre Arbeit sowie diejenige des Sozialdienstes Bericht erstattet.
 - Die Sozialbehörde ist berechtigt der Sitzgemeinde Antrag zu stellen für die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben oder die Erweiterung des Angebotes im Bereich der institutionellen Sozialhilfe, zugunsten aller Anschlussgemeinden.
 - Die Sozialbehörde orientiert die Anschlussgemeinden regelmässig über alle wesentlichen Veränderungen und Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 3.5 Die Sozialbehörde informiert die Anschlussgemeinden periodisch über die Resultate und Erkenntnisse, die sich aus der Controlling-Tätigkeit ergeben haben.

- 3.6 Bei erkannten Missständen von Bedeutung oder bei einer ungenügenden Qualität der Aufgabenerfüllung ist die Sozialbehörde verpflichtet, den Gemeinderat der Sitzgemeinde sofort zu informieren und bei Bedarf von ihrem Antragsrecht Gebrauch zu machen.
- 3.7 Die Sozialbehörde ist berechtigt der Sitzgemeinde Antrag zu stellen für die Anpassung des Leistungsvertrages, soweit sich der Anpassungsbedarf aus der Erfüllung der wahrgenommenen Aufgaben ergibt.
- 3.8 Im Weiteren obliegen der Sozialbehörde, folgende betrieblichen Aufgaben:
 - a) Festlegung der relevanten Reportings.
 - b) Kenntnisnahme der Betriebsrechnung.
- 3.9 Die Sozialbehörde trifft sich mindestens zu einer Sitzung im Jahr. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Traktanden sind im Rahmen der Einladung zu bezeichnen.
- 3.10 Ausserordentliche Sitzungen finden statt auf Verlangen
 - a) der Mehrheit der Anschlussgemeinden
 - b) der Sitzgemeinde
- 3.11 Die Sitzgemeinde hat den Vorsitz der Sozialbehörde. Die Sozialbehörde fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- 3.12 Entscheide der Vertragsgemeinden betreffend Schaffung gemeinsamer Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe benötigen die Zustimmung von 2/3 der beteiligten Gemeinden.
- 3.13 Die Leitung des RSD Aaretal ist funktionshalber für die Führung des Sekretariates verantwortlich. Sie hat beratende Stimme und Antragsrecht.

4. Organisation des RSD Aaretal

- 4.1 Die interne Organisation des RSD Aaretal obliegt alleine der Sitzgemeinde.
- 4.2 Die Verantwortlichen der Sitzgemeinde bereiten die Geschäfte der Sozialbehörde vor und formulieren die entsprechenden Anträge.

5. Finanzen

- 5.1 Die Sitzgemeinde führt Rechnung über sämtliche Kosten, die sich aus dem Betrieb des RSD Aaretal ergeben.
- 5.2 Die Arbeit mit Pauschalbeträgen ist möglich, falls eine individuelle Kostenzuteilung zu unverhältnismässigem Aufwand führt.
- 5.3 Pauschalbeträge basieren auf der Kostenstruktur der gesamten Verwaltung der Gemeinde Münsingen. Dies unter Ausklammerung von einmaligen Ausgaben, die für den RSD Aaretal keinen direkten Nutzen oder Mehrwert bringen. Eine Kostenumlegung basiert auf plausiblen Werten wie Flächenbedarf, Anzahl Arbeitsplätze oder den Stellenetat. Der Kostenwahrheit gilt es die gebührende Beachtung zu schenken.
- 5.4 Sämtliche zur Anwendung kommenden Pauschalbeträge können alle drei Jahre überprüft und an neue Gegebenheiten angepasst werden.
- 5.5 Die Sitzgemeinde ist berechtigt für die Betriebskosten per Juni eine Akontorechnung zu stellen. Dies im Umfang des halben Betriebskostenanteils gemäss Voranschlag.

- 5.6 Die Sitzgemeinde leistet sämtliche Zahlungen in den Bereichen Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung an die Berechtigten aller Anschlussgemeinden.
- 5.7 Die Sitzgemeinde ist zuständig für die Durchführung des Inkassos in den Bereichen Sozialhilfe und Alimentenwesen für alle Anschlussgemeinden. Sie ist berechtigt sachdienliche Verfahren einzuleiten und bei Bedarf Aufträge an Dritte (Prozessvollmachten) zu erteilen.
- 5.8 Die Abrechnung mit dem Kanton, zuhanden des Lastenverteilers Soziales, erfolgt zentral durch die Sitzgemeinde.
- 5.9 Die Vertretungen der Anschlussgemeinden in der Sozialbehörde werden auf Nachfrage über die ausgerichteten Zahlungen zugunsten der Berechtigten des jeweiligen Anschlussgemeindens informiert.
- 5.10 Die Sitzgemeinde ist berechtigt für die Bevorschussung der erforderlichen Mittel, zulasten der Betriebsrechnung, eine Verzinsung vorzunehmen. Der Zinssatz richtet sich nach den jeweils aktuellen Kreditkonditionen der Sitzgemeinde. Für die Bemessung des zu verzinsenden Betrags ist die tiefere Akontozahlung an den Lastenverteiler Soziales zu berücksichtigen.
- 5.11 Zum Lastenausgleich nicht zugelassene Kosten wie alle Betriebskosten oder Personalkosten die durch die Beiträge des Kantons nicht gedeckt sind, werden auf die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinden anteilmässig aufgeteilt. Die Abrechnungsmodalitäten richten sich nach Ziffer 5.12.
- 5.12 Alle zum Lastenausgleich nicht zugelassene respektive nicht gedeckten Kosten werden zwischen der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden wie folgt aufgeteilt:
- a) Je 50 % basierend auf den Einwohnerzahlen (massgebend sind die Zahlen der Finanzdirektion des Kantons Bern, Stichtag 31. Dezember des Vorjahres) sowie
 - b) 50 % basierend auf den insgesamt geführten Fällen pro Gemeinde.
- Die Kostenverteilung ist bis am 15. Februar des Folgejahres zu erstellen und zu kommunizieren. Die Verrechnung der Anteile der Anschlussgemeinden erfolgt bis spätestens Ende Februar mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.
- 5.13 Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinden jeweils bis 31. August über die mutmasslichen Kosten für das kommende Jahr.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 6.1 Differenzen aus diesem Vertragsverhältnis richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) und sind mit Klage dem zuständigen Regierungsstatthalteramt vorzulegen.
- 6.2 Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch alle Anschlussgemeinden am 1. Januar 2027 in Kraft.

7. Unterschriften

Münsingen den,

Gemeinde Münsingen

Beat Moser
Präsident

Thomas Krebs
Sekretär

Gerzensee den,

Gemeinde Gerzensee

Ernst Hossmann
Präsident

Erhard Germann
Sekretär

Jaberg den,

Gemeinde Jaberg

Marianne Zürcher
Präsidentin

Jeaninne Widmer
Sekretärin

Kiesen den,

Gemeinde Kiesen

Ernst Waber
Präsident

Fabian Bürki
Sekretär

Kirchdorf den,

Gemeinde Kirchdorf

Marco Lehmann
Präsident

Peter Blatti
Sekretär

Oppligen den,

Gemeinde Oppligen

Peter Schmid
Präsident

Cornelia Gehrken
Sekretärin

Rubigen den,

Gemeinde Rubigen

Daniel Ott Fröhlicher
Präsident

Roland Schüpbach
Sekretär

Wichtrach den,

Gemeinde Wichtrach

Bruno Riem
Präsident

Andreas Stucki
Sekretär
